



STADT HALVER

Bekanntmachung der Stadt Halver

I.

10. Satzung vom 03.03.2025 zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Halver im Märkischen Kreis vom 29.10.1999

Aufgrund des § 7 Abs. 3 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), hat der Rat der Stadt Halver in seiner Sitzung am 24.02.2025 mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Rates die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hauptsatzung der Stadt Halver im Märkischen Kreis vom 29.10.1999, zuletzt geändert durch die 9. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 09.11.2020, wird wie folgt geändert:

1. § 4 - Aufwandsentschädigungen, Verdienstausschüttungssatz:

- a) Absatz 4 entfällt.
- b) Der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 4.
- c) Absatz 4 Buchstabe d wird wie folgt gefasst:

Personen, die nicht oder weniger als 20 Stunden pro Woche erwerbstätig sind, jedoch einen Haushalt von mindestens zwei Personen, wovon eine Person ein pflege- oder betreuungsbedürftiger Angehöriger ist, oder einen Haushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten anstelle des Verdienstausschüttungssatzes eine Entschädigung in Form eines Stundenpauschalsatzes. Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung des Mandats werden erstattet.

- d) Absatz 4 Buchstabe e entfällt.
- e) Absätze 6 und 7 werden zu Absätzen 5 und 6.

2.. **§ 5 – Dringliche Entscheidungen** - wird wie folgt gefasst:

Eilentscheidungen des Hauptausschusses oder Dringlichkeitsentscheidungen des Bürgermeisters mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 GO NRW) bedürfen der Schriftform.

3. **§ 10 – Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen** - entfällt

4. Die bisherigen §§ 11 – 17 werden zu §§ 10 – 16.

§ 2

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

II.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Halver, 03.03.2025

Der Bürgermeister
gez. Michael Brosch
(Michael Brosch)